



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 01.12.2008, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Falkenberg, Lindenstraße 6, „Haus des Gastes“

Tagesordnung

| A) Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 Einwohnerfragestunde | |
| 3 Aktuelle Stunde | |
| 3.1 Bericht des Landrates | |
| 3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten | |
| 3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen | |
| 4 Wahlprüfungsentscheidung | 026/2008 |
| BE: Dirk Gebhard, Kreiswahlleiter | |
| 5 Neubildung des Kreisausschusses | 033/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 6 Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster | 008/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 6.1 Änderungsantrag zur Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster | 008/2008-1 |
| BE: Dieter Kestin, Fraktionsvorsitzender LUN/BVB/50Plus-Fraktion | |
| 6.2 Änderungsantrag zur Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster | 008/2008-2 |
| BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE. | |
| 7 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt | 009/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 8 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit | 010/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 9 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | 011/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 10 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei | 012/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 11 Bestimmung der Vorsitzenden für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster | 031/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 12 Bestellung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster | 017/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |

| | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 13 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH | 018/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 14 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH | 019/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 15 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement GmbH | 020/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 16 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH | 021/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 17 Entsendung von Vertretern des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster | 022/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 17.1 Änderungsantrag zur Entsendung von Vertretern des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster | 022/2008-1 |
| BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne Christian Jaschinski, Fraktionsvorsitzender CDU | |
| 18 Bestimmung von zwei Regionalräten und ihren Stellvertretern in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald | 023/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 19 Wahl eines Mitgliedes in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg | 024/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 20 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam | 032/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 21 Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster | 013/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 22 Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster | 014/2008 |
| BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |

| | Vorlagen-Nr |
|---|---|
| 22.1 | 014/2008-1 |
| Änderungsantrag zur Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE. | |
| 23 | 016/2008 |
| Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Elbe-Elster BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates | |
| 24 | 028/2008 |
| Gebührensatzung des Rettungsdienstes BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst | |
| 25 | 029/2008 |
| Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst | |
| 26 | 030/2008 |
| Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe BE: Jens Scheithauer, Amtsleiter Jugendamt | |
| 27 | 652/2008 |
| Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2007 BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter und Kämmerer | |
| 28 | 015/2008 |
| Entlastung für die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Elbe-Elster BE: Steffen Voigt, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt | |
| 29 | |
| Informationen zum Haushaltsplan 2009 BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent | |
| B) | Nichtöffentlicher Teil |
| 30 | Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen |

Veröffentlichung der in der Konstituierenden Sitzung des Kreisausschusses am 17.11.2008 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss-Nr. 025/2008 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte den Abgeordneten Christian Jaschinski zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Beschluss-Nr. 027/2008 Zwischenbericht nach § 6 Abs. 5 Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Stand 31.08.2008

Der Kreisausschuss nimmt den Zwischenbericht des Eigenbetriebes zur Kenntnis.

Sitzungsplan für den Zeitraum 27. November 2008 bis 10. Dezember 2008

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

1. Dezember 2008 Kreistag

Ort: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg
Beginn: 16:00 Uhr

9. Dezember 2008 Jugendhilfeausschuss

Ort: Sitzungsraum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasserverbandes Lausitz

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 04928 Staupitz, Flur 1, Flurstück 150, in der Gemarkung 04928 Gorden, Flur 3, Flurstück 552, in der Gemarkung 03238 Sallgast, Flure 4, 9, 11, verschiedene Flurstücke, sowie in der Gemarkung 03238 Lichterfeld, Flur 3, Flurstück 306, für Trinkwasserversorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Lausitz“ mit Sitz in 01968 Senftenberg eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserversorgungsleitungen „Staupitz-Gorden“ und „Sallgast-Lichterfeld (Theresienhütte bei Klinkmühl)“ mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten einsehen werden.

| | |
|------------|--|
| Montag | 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Dienstag | 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr - 11.00 Uhr |

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter

Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Einladung zur öffentlichen Vorstandssitzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Termin: 03. Dezember 2008

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Vorbereitungen zur Konstituierung der neuen Verbandsversammlung
5. Beratung zu Satzungsänderungen
6. Beratung zum Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2007
7. Beratung zum Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2008
8. Beratung zum Wirtschaftsplan 2009 sowie zur Gebührenkalkulation
9. Sonstige Anfragen und Informationen
10. Schließung der Sitzung

Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Bekanntmachung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **3. Verbandsversammlung 2008** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **06.11.2008** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 3/1/08

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Manfred Drews zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

2. Beschluss 3/2/08

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Dieter Herrchen zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

3. Beschluss 3/3/08

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 18.06.2008.

4. Beschluss 3/4/08

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 15.09.2008.

5. Beschluss 3/6/08

Die Verbandsversammlung bestätigt die Entbehrlichkeit eines im Eigentum des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda stehenden Grundstücks in Bad Liebenwerda.

6. Beschluss 3/7/08

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe von Transportleistungen für die Entsorgung von Fäkalien im Verbandsgebiet für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2014.

7. Beschluss 3/8/08

Die Verbandsversammlung stimmt dem Verkauf eines Grundstücks an die Stadt Bad Liebenwerda zu.

8. Beschluss 3/9/08

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe von Bauleistungen.

9. Beschluss 3/10/08

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 20.10.2008.

10. Beschluss 3/11/08

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Baumaßnahme Regenwasserkanal und -pumpwerk August-Bebel-Straße Elsterwerda.

Dewitz

Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 6/08:

- a) Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung wählt Herrn Lothar Thor zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- b) Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung wählt Herrn Wilfried Klähr zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Beschluss-Nr. 7/08

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt:

- a) Der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, bestehend aus der Stadt Luckau für die Ortsteile Bergen und Fürstlich Drehna, der Gemeinde Crinitz, der Gemeinde Massen-Niederlausitz für den Ortsteil Babben sowie der Gemeinde Heideblick für den Ortsteil Weißback (nur Wahrnehmung der Aufgabe der schadloßen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung) wird zum 1. Januar 2009 gemäß § 22b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eingegliedert.
- b) Der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes vom 15. September 2008 unter Berücksichtigung der noch durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes zu beschließenden Änderung des § 1 Abs. 1 zur Anpassung an die Aufnahme des TAZV Luckau sowie des TAZV Crinitz und Umgebung wird zugestimmt.
- c) Die als Anlage beigefügte Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung wird beschlossen. Der Verbandsvorsteher bzw. der Beauftragte für das Organ Verbandsvorsteher sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden bevollmächtigt, alle hierfür erforderlichen Unterschriftsleistungen vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 8/08

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz und dem TAZV Crinitz und Umgebung über die

Übergabe der in den zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des TAZV Crinitz und Umgebung gesammelten Schmutzwassers an den WAV Westniederlausitz zur Reinigung und schadlosen Beseitigung.

Beschluss-Nr. 9/08

Die Verbandsversammlung beschließt über einen gerichtlichen Vergleich.

Beschluss-Nr. 10/08

Die Verbandsversammlung beschließt über eine Schadenersatzangelegenheit.

Herzberg (Elster), 17. November 2008

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 mit Beschluss 035/08 die

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Lauchhammer, 27. Oktober 2008

Dr.-Ing. Frosch

Verbandsvorsteher

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

(Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr.8 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung

der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.

(3) Der Abfallentsorgungsverband bietet den Gebührenpflichtigen zusätzliche Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ gegen Gebühr an.

(4) Für die Annahme von Abfällen und Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß §1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

**§ 4
Gebührenbemessungsgrundlage**

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

**§ 5
Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken**

(1) Grundgebühr
Die Grundgebühr wird für zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 2 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll, Haushaltsgeräten, Elektronik-Schrott, Schrott, Sondermüll, Papier und herrenlose Abfälle sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 EUR je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Leistungsgebühr
a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung beträgt mindestens 5 Liter pro Person und Woche.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:
einen 80 l Restabfallbehälter 2,80 EUR,
einen 120 l Restabfallbehälter 4,20 EUR,
einen 240 l Restabfallbehälter 8,30 EUR.

b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

| Restabfallbehälter Liter | 1 mal wöchentliche Entleerung | 2 mal wöchentliche Entleerung | 14-tägige Entleerung |
|-----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| 80 | | | 72,00 EUR |
| 120 | | | 104,04 EUR |
| 240 | | | 199,80 EUR |
| 660 | 810,00 EUR | | 405,84 EUR |
| 1100 | 1.369,20 EUR | 2.738,28 EUR | 684,60 EUR |

Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorene bzw. verwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

**§ 6
Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)**

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Markt- abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

| Restabfallbehälter Liter | Grundgebühr EUR/Jahr | Entsorgungsintervall | Leistungsgebühr EUR/Jahr | Gesamtgebühr EUR/Jahr |
|-----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------------|--------------------------|
| 80 | 23,88 | 4-wöchentlich | 33,60 | 57,48 |
| 80 | 36,00 | 14-tägig | 72,00 | 108,00 |
| 120 | 40,68 | 14-tägig | 104,04 | 144,72 |
| 240 | 71,76 | 14-tägig | 199,80 | 271,56 |
| 660 | 231,96 | 14-tägig | 405,84 | 637,80 |
| 660 | 508,44 | wöchentlich | 810,00 | 1.318,44 |
| 1100 | 405,60 | 14-tägig | 684,60 | 1.090,20 |
| 1100 | 669,48 | wöchentlich | 1.369,20 | 2.038,68 |
| 1100 | 963,48 | 2-wöchentlich | 2.738,28 | 3.701,76 |

b) Bei Einmalgestaltung von MGB 1100 l wird eine monatliche Behältermiete in Höhe von 6,06 EUR zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter / 14-tägig gemischter Siedlungsabfälle je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

| Behälterart | Behältergröße | Miete EUR/ Monat |
|----------------|-------------------|---------------------|
| Container | 7 m ³ | 20,00 |
| Presscontainer | 6 m ³ | 95,89 |
| Presscontainer | 10 m ³ | 95,89 |
| Presscontainer | 20 m ³ | 124,39 |

d)

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| Transport Container < 20 cbm | 91,15 EUR / je Abholung |
| Transport Container ≥ 20 cbm | 181,00 EUR / je Abholung |

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 167,48 EUR.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 EUR/Mg.

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung | Entgelt (EUR/Mg) |
|-------------------|--------------------|------------------|
| 180101 und 180104 | Krankenhausabfälle | 185,00 |

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

| Transport Container | EUR / je Abholung |
|---------------------|-------------------|
| < 20 cbm | 192,25 |

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüssel-nummern 180101 und 180104

| Restabfallbehälter Liter | Grundgebühr EUR/Jahr | Entsorgungsintervall | Leistungsgebühr EUR/Jahr | Gesamtgebühr EUR/Jahr |
|--------------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|-----------------------|
| 240 | 71,76 | 14-tägig | 360,24 | 432,00 |
| 660 | 231,96 | 14-tägig | 536,04 | 768,00 |
| 1100 | 405,60 | 14-tägig | 704,40 | 1.110,00 |

e) Für Einwegbehälter VAT 30 I beträgt die Gebühr 20,00 EUR pro Behälter.

§ 8

Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

EAK-

Schlüssel-

| nummer | EAK-Bezeichnung (Abfallstoff) | Gebühr |
|----------|--|--------------------|
| 20 01 09 | Öle und Fette Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei) | 0,58 EUR/kg |
| | Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel | 0,94 EUR/kg |
| | Speiseöle und -fette, Frittierfett | 0,39 EUR/kg |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen | 1,19 EUR/kg |
| 20 01 13 | Lösemittel | 1,56 EUR/kg |
| 20 01 14 | Säuren, Säuregemische | 2,66 EUR/kg |
| 20 01 15 | Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung | 2,54 EUR/kg |
| 20 01 29 | Haushaltsreiniger | 1,92 EUR/kg |
| 20 01 29 | Laborchemikalien | 3,27 EUR/kg |
| 20 01 17 | Fotochemikalien | 2,05 EUR/kg |
| 20 01 32 | Arzneimittel | 1,28 EUR/kg |
| 20 01 19 | Pestizide | 3,27 EUR/kg |
| 20 01 20 | Batterien | 0,00 EUR/kg |

| | | |
|----------|---|-----------------------|
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle Leuchtstofflampen - stabförmig | 0,15 EUR/Stück |
| | Leuchtstofflampen - Sonderbauformen | 0,15 EUR/Stück |
| | quecksilberhaltige Rückstände | 10,92 EUR/kg |
| | Spraydosen mit PUR-Schaum | 0,00 EUR/kg |
| 20 01 23 | Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher) | 5,11 EUR/kg |
| 20 01 35 | Kleinelektronikschrott | 0,15 EUR/kg |
| 20 01 30 | Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel | 1,75 EUR/kg |

§ 9

Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

| Restabfallbehälter Liter | Grundgebühr EUR/Saison | Entsorgungsintervall | Leistungsgebühr EUR/Saison | Gesamtgebühr EUR/Saison |
|--------------------------|------------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------|
| 80 | 18,00 | 14-tägig | 36,00 | 54,00 |
| 120 | 20,34 | 14-tägig | 52,02 | 72,36 |
| 240 | 35,88 | 14-tägig | 99,90 | 135,78 |
| 660 | 115,98 | 14-tägig | 202,92 | 318,90 |
| 660 | 254,22 | wöchentlich | 405,00 | 659,22 |
| 1100 | 202,80 | 14-tägig | 342,30 | 545,10 |
| 1100 | 334,74 | wöchentlich | 684,60 | 1.019,34 |
| 1100 | 481,74 | 2-wöchentlich | 1.369,14 | 1.850,88 |

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

(3) Die unter Abs. 2 a und b genannten Gebührensätze beinhalten keine Papier-, Sperrmüll- und Sondermüllentsorgung. Wertstoffcontainer für Glas können mit genutzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese Behälter unmittelbar an den Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen aufgestellt werden.

§ 10

Sonstige Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 EUR je Anfahrt.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 EUR je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 48,80 EUR je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,90 EUR.

(5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 EUR. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 EUR.

(6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

| Abfallart | EUR/Mg | |
|-----------|--|--------|
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien | 77,50 |
| 170202 | Glas | 77,50 |
| 170204 | Holzfenster | 130,00 |
| 170303 | Dachpappe | 500,00 |
| 170405 | Metallschrott | 0,00 |
| 170604 | Dämmmaterial | 250,00 |
| 170605 | Asbesthaltige Baustoffe | 190,00 |
| 170904 | Baumischabfall | 190,00 |
| 200101 | Papier, Pappe, Kartonage (PPK) | 0,00 |

§ 11

Vorauszahlungen

(1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).

(3) Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung für die auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter das 5-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).

(4) Entsteht ein Wohngrundstück erstmals während des Erhebungszeitraums, bestimmt sich die Vorauszahlung entsprechend Absatz 3.

§ 12

Fälligkeit

(1) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(3) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres.

Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.

(4) Bei der Verwendung von Wertmarken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter VAT 30 l und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.

(5) Abweichend von Abs. 1, 2 und 3 können auch andere Termine vereinbart werden.

(6) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter gestellt werden.

(7) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.

(8) Die Gebühren für Serviceleistungen, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden mit der Leistungserbringung fällig.

(9) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 13

Ermäßigung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- / Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind um 50 % der Grundgebühr ermäßigt.

(2) Der AEV kann im übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) / der Härtefallregelung (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband

„Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c

01979 Lauchhammer.

einzureichen.

§ 14

Unterbrechung der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz obliegt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

§ 16

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 29.11.2006 und die Änderungssatzung vom 6.12.2007 außer Kraft.

Lauchhammer, 22. Oktober 2008

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher

(Siegel)

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
anderer Behörden und Verbände**

